

Fachfirma muss auf Planungsmängel hinweisen!

1. Der Auftragnehmer hat Planungen und sonstige Ausführungsunterlagen grundsätzlich als Fachmann zu prüfen und Bedenken mitzuteilen. Zu prüfen ist unter anderem, ob die Planung zur Verwirklichung des geschuldeten Leistungserfolgs geeignet ist. Für eine unterlassene Prüfung und Mitteilung ist der Auftragnehmer verantwortlich, wenn er Mängel mit den bei einem Fachmann seines Gebiets zu erwartenden Kenntnissen hätte erkennen können.

2. Ein Mitverschulden des Auftraggebers für das Planungsverschulden des Architekten kommt nicht in Betracht, wenn der Auftragnehmer erkannte Planungsmängel nicht mitteilt. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer allein für den Schaden verantwortlich.

OLG Frankfurt, Urteil vom 07.12.2010 - 5 U 95/09; BGH, Beschluss vom 26.08.2012 - VII ZR 220/10 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

nachfolgend:

BGH, 26.08.2012 - VII ZR 220/10 (NZB zurückgewiesen)

BGB § 254; HGB §§ 128, 161 Abs. 2; VOB/B § 4 Nr. 3, § 13 Nr. 1, 5 Abs. 2; ZPO § 256 Abs. 1, §§ 406, 412 Abs. 1

Problem/Sachverhalt

Ein Rohrleitungsbauer war in der Vergangenheit mehrfach mit dem Austausch von Schieberkreuzen und Rohrleitungselementen an einer bestehenden Trinkwasserleitung beschäftigt. Dabei wurden auch rostiger Schlamm und Blattrost entfernt. Nun erhielt er den Auftrag für das Trinkwassersystem teilweise neue Trinkwasserrohre aus Edelstahl zu liefern und zu montieren. Nach der bauseitigen Planung floss dabei das Trinkwasser zuvor durch vorhandene Stahl-, Guss- und PE-Leitungen. Ein Jahr nach Abnahme der Arbeiten wurden Leckstellen an den Schweißnähten festgestellt. In umfangreichen Beweisverfahren wurde festgestellt, dass sowohl Schweißmängel als auch Fremdstoffe für die Korrosionsschäden verantwortlich sein können. Der Auftraggeber verlangt vom Rohrleitungsbauer die Übernahme sämtlicher Mängelbeseitigungskosten. Der Auftragnehmer wendet zumindest eine Mitschuld des Auftraggebers ein.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Nach § 4 Abs. 3 VOB/B hätte der Rohrleitungsbauer vor Beginn seiner Arbeiten **schriftlich darauf hinweisen** müssen, dass die **Edelstahlrohre nicht geeignet** sein könnten, weil eine **höhere Korrosionsanfälligkeit** durch das vorgelagerte Leitungssystem besteht. Der Auftraggeber war **"Fachmann"** und aufgrund der vorherigen Aufträge **mit den örtlichen Verhältnissen vertraut**. Deshalb ist ihm auch ein etwaiger Korrosionsschaden anzulasten, der nicht auf Schweißmängel, sondern auf die fehlerhafte Planung zurückzuführen ist. Ein **Mitverschulden** des Auftraggebers kommt **nur in Betracht**, wenn der Auftragnehmer **fahrlässig seine Prüf- und Hinweispflicht verletzt** hat, **nicht**, wenn dieser **in Kenntnis des Problems den Hinweis unterlassen** hat. Bei dieser Sachlage kann es nach Auffassung des OLG Frankfurt nur einen Schuldigen geben: den Auftragnehmer.

Praxishinweis

1. Die Entscheidung entspricht dem Trend, "die Fachfirma" vorrangig für Probleme am Bau verantwortlich zu machen, wenn sie - was sich meist erst hinterher herausstellt - die Vorleistungen anderer Firmen und der Planer nicht ausreichend geprüft und/oder Hinweise erteilt hat. Die Rechtsprechung setzt sich damit über die Realität der arbeitsteiligen Auftragsabwicklung hinweg. An der Schnittstelle zwischen Planung und Ausführung entlastet sie den Auftraggeber und seine Planer und verurteilt den Auftragnehmer dazu, sich - unbezahlt - die Gedanken der Architekten zu machen. Das gilt nicht nur für den VOB/B-, sondern auch den BGB-Werkvertrag.

2. Auch wenn dies zu noch mehr Konflikten zwischen den Baubeteiligten führen wird: Der Auftragnehmer kann sich nur schützen, wenn er seine Prüfung auch auf die bauseitige Planung erstreckt und schon bei geringstem Anlass Bedenken anmeldet.

Dr. Peter Hammacher, RA und Wirtschaftsmediator, Heidelberg